Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36a Ausgegeben Danzig, den 14. Mai 1937 1937

Inhalt:

105a

Bekanntmachung.

Das in der Nr. 36 auf Seite 351 veröffentlichte Gesetz vom 5. Mai 1937 zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) ist durch einen Druckfehler unvollständig wiedergegeben. Mit Rücksicht hierauf wird untenstehend der vollständige Text des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) bekanntgemacht mit dem Bemerken, daß der untenstehende Text der allein maßgebende ist.

Danzig, den 14. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

105b Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat.
Vom 5. Mai 1937.

Einziger Artikel

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

Danzig, den 5. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 24[90] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 5. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.